

RS Pvak 2022/1/3 A38-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.01.2022

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragslegitimation Vorgesetzte

Rechtssatz

Nach § 41 Abs.1 PVG sind antragsberechtigt an die PVAB u.a. Personen, die die Verletzung ihrer Interessen durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines PVO behaupten. Nach ständiger Rechtsprechung der Personalvertretungsaufsicht gehörten auch die unmittelbar oder mittelbar zur Dienstaufsicht berufenen Vorgesetzten, die an der Erstattung einer Disziplinaranzeige gehindert sind, weil das PVO seine Zustimmung nach § 28 Abs. 2 PVG verweigert, zu jenen Personen, deren Rechte durch gesetzwidrige Geschäftsführung des zuständigen PVO verletzt sein können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A38.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at